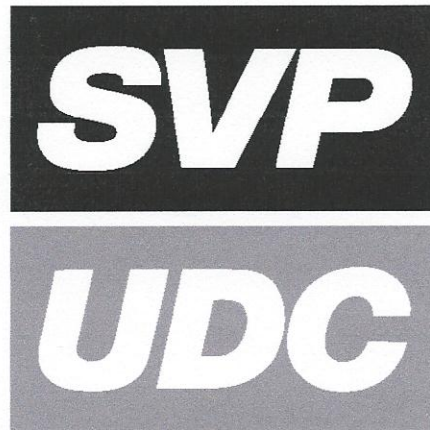


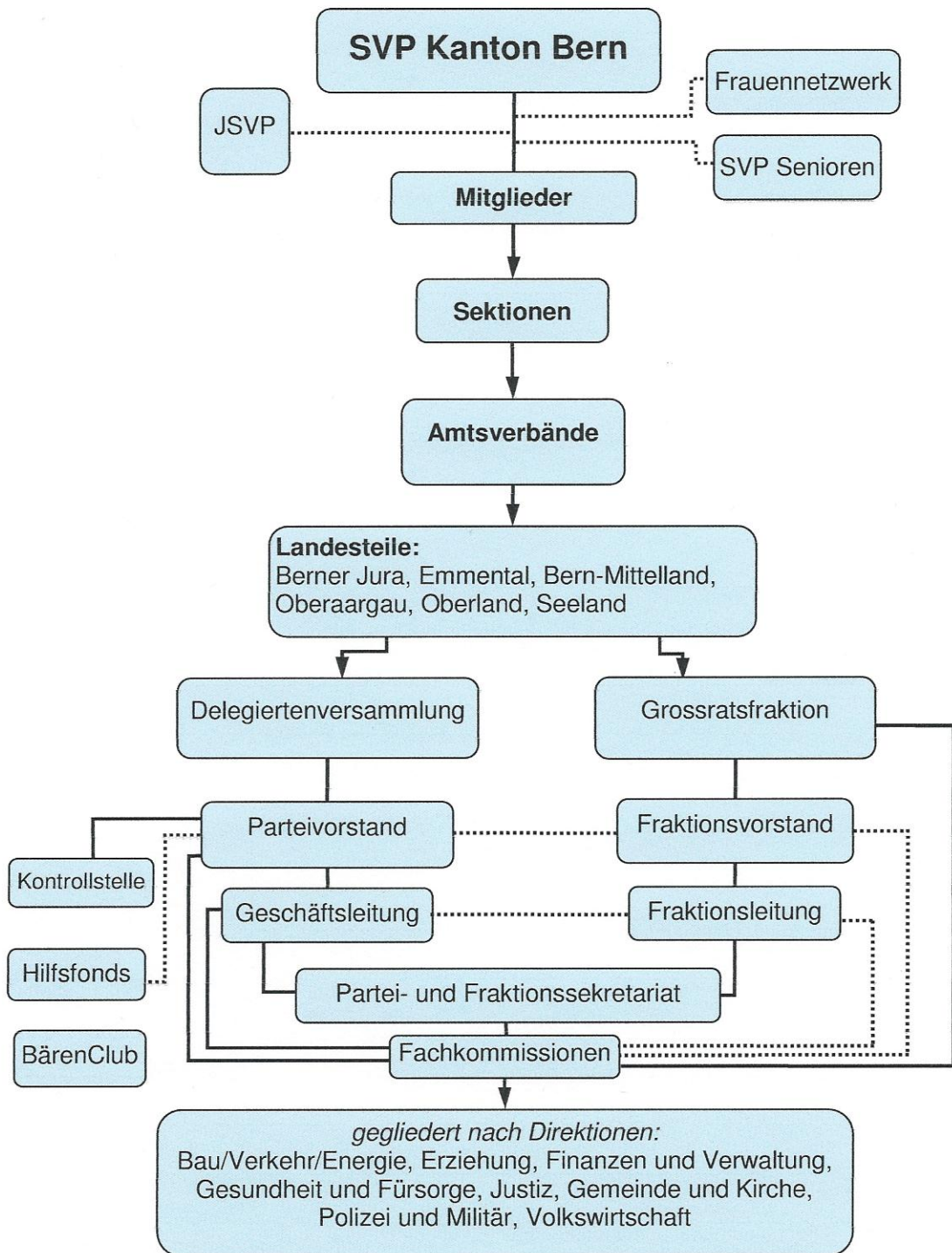
STATUTEN



SVP KANTON BERN

Für Funktions- und Ämterbezeichnungen wird nachfolgend jeweils die männliche Form verwendet; diese gilt in gleicher Weise für Frauen und Männer.

Organigramm



Herausgeberin: SVP Kanton Bern
 Optingenstrasse 1, Postfach 448, 3000 Bern 25
 Telefon: 031/336 16 26 - Fax: 031/336 16 25
 E-Mail: sekretariat@svp-bern.ch - Internet: <http://www.svp-bern.ch>

Inhaltsverzeichnis

I. NAME, SITZ UND ZWECK	5
Art. 1 Name, Sitz	5
Art. 2 Zweck, Ziele	5
II. MITGLIEDSCHAFT	5
Art. 3 Voraussetzungen	5
Art. 4 Erwerb	5
Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft	5
III. ORGANISATION	6
1. Allgemeines	6
Art. 6 Aufbau	6
Art. 7 Sektionen	6
Art. 8 Wahlkreisverbände	6
Art. 9 Unterverbände	7
Art. 10 Statuten der Sektionen und der Wahlkreisverbände	7
2. Geschäftsstelle	7
Art. 11 Aufgaben.....	7
Art. 12 zentrale Mitgliederadministration	7
Art. 13 Personal.....	7
3. SVP Frauen Kanton Bern	7
Art. 14 Aufgaben, Organisation.....	7
4. SVP Senioren Kanton Bern	8
Art. 15 Aufgaben, Organisation.....	8
5. Junge SVP Kanton Bern	8
Art. 16, Aufgaben, Organisation.....	8
6. Kommissionen, Arbeitsgruppen	8
Art. 17 Fachkommissionen	8
Art. 18 Aufgaben.....	8
Art. 19 Arbeitsgruppen.....	8
7. Partei- und Fachtagungen	9
Art. 20 Aufgaben, Organisation.....	9
IV. ORGANE	9
1. Allgemeines	9
Art. 21 Organe	9
2. Delegiertenversammlung	9
Art. 22 Zusammensetzung.....	9
Art. 23 Aufgaben, Antragsrecht.....	9
Art. 24 Arbeitsweise.....	10
Art. 25 Einberufung.....	10
3. Präsidentenkonferenz	10
Art. 26 Zusammensetzung.....	10
Art. 27 Aufgaben.....	11
4. Parteivorstand	11
Art. 28 Zusammensetzung.....	11
Art. 29 Aufgaben und Arbeitsweise.....	11

5. Geschäftsleitung	12
Art. 30 Zusammensetzung, Unterschriftsberechtigung.....	12
Art. 31 Aufgaben und Arbeitsweise.....	12
6. Fraktion der eidgenössischen Parlamentarier	13
Art. 32 Zusammensetzung.....	13
Art. 33 Aufgaben.....	13
Art. 34 Organisation.....	13
7. Grossratsfraktion	13
Art. 35 Zusammensetzung.....	13
Art. 36 Aufgaben.....	13
Art. 37 Organisation.....	13
8. Schlichtungsrat	13
Art. 38 Zusammensetzung und Aufgaben.....	13
9. Revisionsstelle	14
Art. 39 Zusammensetzung und Aufgaben.....	14
V. AMTSDAUER, AMTSZEITBESCHRÄNKUNG	14
Art. 40 Amtsdauer.....	14
Art. 41 Amtszeitbeschränkung	14
VI. KOMMUNIKATION	14
Art. 42 Mitgliederinformation	14
Art. 43 Öffentlichkeitsarbeit.....	14
VII. FINANZEN	14
Art. 44 Finanzierung, Haftung	14
Art. 45 Geschäftsjahr	15
VIII. STATUTEN, AUFLÖSUNG DER SVP KANTON BERN	15
Art. 46 Quorum	15
IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
Art. 47 Inkraftsetzung.....	15

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Schweizerische Volkspartei Kanton Bern (SVP)/Union Démocratique du Centre (UDC)“ besteht eine selbstständige politische Partei in der juristischen Form eines Vereins gemäss Artikel 60 ff ZGB. Sie ist eine Kantonalpartei der Schweizerischen Volkspartei. Sitz der SVP KANTON BERN ist Bern.

Art. 2 Zweck, Ziele

¹Die SVP KANTON BERN vereinigt Frauen und Männer aus allen Bevölkerungsschichten und setzt sich für eine gleichberechtigte Mitarbeit beider Geschlechter in allen Organen der Partei ein. Sie bekennt sich zur freiheitlichen, direktdemokratischen Staatsordnung sowie zu den Grundsätzen des Rechtsstaates und des Föderalismus. Sie setzt vorab auf die Eigenverantwortung des Bürgers.

²Sie verfolgt als Hauptziele:

1. die Erhaltung des Föderalismus in einer unabhängigen Schweiz,
2. die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger,
3. den Schutz der verfassungsmässigen Rechte,
4. die fortschrittliche und effiziente Ausgestaltung eines bürgernahen Kantons,
5. die Ausrichtung der Politik auf die Bedürfnisse von Wirtschaft und Gesellschaft im gesamten Kantonsgebiet,
6. die Gewährleistung der besonderen Mitwirkungsrechte des Berner Juras.

³Der Parteivorstand legt die einzelnen politischen Strategien und Ziele im Parteiprogramm schriftlich fest und überprüft diese periodisch.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Voraussetzungen

Der Beitritt zur SVP KANTON BERN steht allen Personen offen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und sich zu den Strategien und Zielen der SVP KANTON BERN bekennen.

Art. 4 Erwerb

¹Die Mitgliedschaft wird in der Regel erworben durch die Aufnahme in eine Sektion.

²Die SVP KANTON BERN kann natürliche oder juristische Personen als Einzelmitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern und von Sektionen entscheidet die Geschäftsleitung gestützt auf ein schriftlich begründetes Gesuch. Der Entscheid kann an den Parteivorstand weitergezogen werden.

³Die Mitgliederbeiträge der Sektionen sind jeweils für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Austritte während dem laufenden Geschäftsjahr können für das Inkasso der Mitgliederbeiträge nicht berücksichtigt werden.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt bei Verletzung von statutarischen Bestimmungen oder von Parteiinteressen nach Anhörung der Betroffenen.

²Zuständig sind:

1. für den Ausschluss einzelner Mitglieder die in den Sektionsstatuten vorgesehenen Organe; die Geschäftsleitung kann, nach Anhören der Betroffenen, Sektionen anweisen, ein Mitglied auszuschliessen;
2. für den Ausschluss von Einzelmitgliedern der SVP KANTON BERN bzw. von ganzen Sektionen der Parteivorstand.

³Gegen Entscheide gemäss Absatz 2 Ziffer 1 kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung an die Betroffenen beim Parteivorstand schriftlich Einsprache erhoben werden. Wird auf eine Einsprache verzichtet, so tritt der Ausschluss nach Ablauf der Einsprachefrist in Kraft. Ein Entscheid des Parteivorstandes wird nach seiner schriftlichen Eröffnung an die Betroffenen rechtskräftig.

⁴Entscheide gemäss Absatz 2 Ziffer 2 fällt der Parteivorstand abschliessend.

III. ORGANISATION

1. Allgemeines

Art. 6 Aufbau

¹Die SVP KANTON BERN ist über Sektionen in den politischen Gemeinden des Kantons organisiert, wobei eine Sektion auch mehrere Gemeinden umfassen kann.

²Die Sektionen sind in Wahlkreisverbänden zusammengeschlossen. Diese können Unterverbände bilden.

³Die Sektionen und Wahlkreisverbände sowie die Unterverbände innerhalb eines Wahlkreises führen die Bezeichnung "Schweizerische Volkspartei (SVP)/Union Démocratique du Centre (UDC)" oder die Abkürzung "SVP/UDC" mit der Orts-, der Regions- oder der Wahlkreisbezeichnung in ihrem Namen.

Art. 7 Sektionen

Die Sektionen richten ihre Arbeit nach den Strategien und Zielen der SVP KANTON BERN aus. Sie sind verantwortlich für die politische Willensbildung in den Gemeinden und befassen sich mit allen wichtigen Gemeindeangelegenheiten. Sie werben neue Parteimitglieder und nominieren Kandidierende für kantonale und eidgenössische Wahlen zu Handen der Wahlkreisverbände.

Art. 8 Wahlkreisverbände

¹Die Anzahl und die geografische Abgrenzung der Wahlkreisverbände richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

²Die Wahlkreisverbände vertreten die Interessen ihrer Sektionen in der SVP. Sie sind in Absprache mit der SVP KANTON BERN verantwortlich für die Vorbereitung von regionalen und kantonalen Wahlen und beteiligen sich aktiv an den nationalen Wahlen, die in der Verantwortung der SVP KANTON BERN liegen. Sie können zu kantonalen und eidgenössischen Abstimmungsvorlagen Stellung nehmen, behandeln für ihren Wahlkreis politisch relevante Themen und befassen sich mit allen Fragen, die den Wahlkreis betreffen.

³Sie bestimmen ihre Organisationsstruktur, insbesondere die Bildung von allfälligen Unterverbänden, und weitere Aufgaben selbst.

⁴Sie nominieren die Kandidierenden zu Handen der kantonalen Delegiertenversammlung.

Art. 9 Unterverbände

Die Namen, die geografische Abgrenzung und die Aufgaben der Unterverbände sowie die Zusammenarbeit innerhalb der Wahlkreise werden durch die Wahlkreisverbände in ihren Statuten festgelegt.

Art. 10 Statuten der Sektionen und der Wahlkreisverbände

Die Statuten der Sektionen und der Wahlkreisverbände sowie deren Änderungen sind der Geschäftsleitung zur Genehmigung zu unterbreiten.

2. Geschäftsstelle

Art. 11 Aufgaben

Die Geschäftsstelle ist die administrative Zentralstelle der SVP KANTON BERN.

Art. 12 zentrale Mitgliederadministration

¹Die Geschäftsstelle führt die zentrale Mitgliederadministration. Die Lieferung der entsprechenden Daten ist für alle Sektionen obligatorisch. Die Mitgliederadministration dient der Führung der SVP KANTON BERN, insbesondere als Grundlage

1. für die Ermittlung der Mitgliederzahlen der einzelnen Sektionen,
2. für die Berechnung der Jahresbeiträge der Wahlkreisverbände resp. Unterverbände an die SVP KANTON BERN,
3. für die Zuteilung der Delegierten,
4. für die Zustellung der Mitgliederinformationen.

²Die Geschäftsleitung regelt die Zusammenarbeit und die zu erbringenden Dienstleistungen zwischen den Sektionen, der zentralen Mitgliederadministration und der SVP Schweiz.

Art. 13 Personal

Der Geschäftsführer führt die Geschäftsstelle. Er stellt das übrige Personal an. Die Anzahl Stellen richtet sich nach dem genehmigten Budget.

3. SVP Frauen Kanton Bern

Art. 14 Aufgaben, Organisation

¹Die weiblichen Mitglieder der SVP KANTON BERN schliessen sich im Netzwerk der SVP-Frauen Kanton Bern zusammen. Dieses fördert die Anliegen und den politischen Einfluss der Frauen innerhalb der SVP KANTON BERN, und zwar durch:

1. Kontaktpflege und Erfahrungsaustausch,
2. Politische Schulung und Weiterbildung,
3. Förderung des Interesses und der Motivation zur Übernahme von politischen Tätigkeiten und Ämtern.

²Die SVP-Frauen Kanton Bern organisieren sich als zusätzliche Fachkommission gemäss Artikel 17 und 18. Diese konstituiert sich selbst.

4. SVP Senioren Kanton Bern

Art. 15 Aufgaben, Organisation

¹Die Senioren in der SVP KANTON BERN können Mitglied der SVP-Senioren Kanton Bern werden. Diese vertreten die besonderen Anliegen der Senioren innerhalb der SVP KANTON BERN.

²Die SVP Senioren Kanton Bern organisieren sich als zusätzliche Fachkommission gemäss Artikel 17 und 18. Diese konstituiert sich selbst.

5. Junge SVP Kanton Bern

Art. 16, Aufgaben, Organisation

¹Die Junge SVP Kanton Bern vertritt die besonderen Anliegen der Jugend innerhalb der SVP KANTON BERN. Ihre Mitglieder müssen nicht gleichzeitig Mitglieder der SVP KANTON BERN sein.

²Die Junge SVP Kanton Bern hat den Status einer zusätzlichen Fachkommission gemäss Artikel 17 und 18. Sie organisiert sich selbst.

6. Kommissionen, Arbeitsgruppen

Art. 17 Fachkommissionen

¹Es bestehen folgende ständige Fachkommissionen

1. Bau, Verkehr und Energie/Umwelt,
2. Erziehung/Kultur,
3. Finanzen und Verwaltung,
4. Gesundheit und Fürsorge,
5. Justiz, Gemeinden und Kirchen,
6. Polizei und Militär/Sport,
7. Volkswirtschaft.

²Die Fachkommissionen gemäss Absatz 1 werden durch ein Mitglied der Grossratsfraktion geleitet, das durch diese bestimmt wird. Sie setzen sich aus interessierten Mitgliedern der SVP KANTON BERN zusammen. Die Mitgliederzahl einer Fachkommission wird durch diese bestimmt. Die Fachkommissionen konstituieren sich im Übrigen selbst.

Art. 18 Aufgaben

Die Fachkommissionen sind verantwortlich für die frühzeitige Erfassung und vertiefte Behandlung von politischen Fragen in ihren Fachbereichen. Sie setzen das Parteiprogramm in ein Legislaturprogramm um, beurteilen die Arbeit der Verwaltung und erarbeiten Vorstösse und Positionspapiere. Sie beraten die Geschäftsleitung und den Parteivorstand. Sie erstatten der Geschäftsleitung mindestens einmal im Jahr Bericht über ihre Tätigkeit.

Art. 19 Arbeitsgruppen

Der Parteivorstand und die Geschäftsleitung können zeitlich befristet Arbeitsgruppen zur Bearbeitung spezieller Aufgaben einsetzen.

7. Partei- und Fachtagungen

Art. 20 Aufgaben, Organisation

Die SVP KANTON BERN kann Partei- und Fachtagungen durchführen, um wichtige politische Fragen zu behandeln. An Partei- und Fachtagungen können Resolutionen verabschiedet werden. Alle Parteimitglieder haben Zutritt.

IV. ORGANE

1. Allgemeines

Art. 21 Organe

Die Organe der SVP KANTON BERN sind:

1. Delegiertenversammlung,
2. Präsidentenkonferenz,
3. Parteivorstand,
4. Geschäftsleitung,
5. Fraktion der eidgenössischen Parlamentarier,
6. Grossratsfraktion,
7. Schlichtungsrat,
8. Revisionsstelle.

2. Delegiertenversammlung

Art. 22 Zusammensetzung

¹Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen:

1. aus höchstens 650 Delegierten der Sektionen. Jede Sektion hat vorweg Anrecht auf einen Delegierten. Die restlichen Delegierten werden den Sektionen alle vier Jahre (nach den Gross- und Regierungsratswahlen) durch den Parteivorstand zugeteilt. Grundlage dafür bilden die in der zentralen Mitgliederadministration aufgeführten Bestände am Ende des Vorjahres. Die Sektionen melden der Geschäftsstelle die Namen ihrer Delegierten.
2. aus folgenden Funktionsträgern innerhalb der SVP:
 - 2.1 den Mitgliedern des Parteivorstandes und der Geschäftsleitung,
 - 2.2 den übrigen Mitgliedern der Grossratsfraktion,
 - 2.3 den Präsidenten der Wahlkreis- und deren Unterverbände,
 - 2.4 den ehemaligen Mitgliedern des Bundesrats, des National- und Ständerats sowie des Regierungsrats und des Grossen Rates.

²Bekleidet ein Parteimitglied gleichzeitig mehrere Funktionen, wird es nur einmal als Delegierter mit Stimmrecht registriert. Die übrigen Stimmrechte verfallen.

³Die Stellvertretung durch ein anderes Parteimitglied ist gestattet.

⁴Die übrigen Parteimitglieder und eingeladene Gäste oder Fachleute können an der Delegiertenversammlung ohne Stimm- und Antragsrecht teilnehmen.

Art. 23 Aufgaben, Antragsrecht

¹Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der SVP KANTON BERN.

²Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Wahl des Parteipräsidenten,
2. Wahl der beiden Vizepräsidenten,
3. Wahl der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung, die dieser nicht von Amtes wegen angehören,
4. Wahl der Mitglieder des Parteivorstandes, die diesem nicht von Amtes wegen angehören,
5. Wahl der Revisionsstelle,
6. Bestimmen der Listengestaltung und Nominieren der Kandidierenden für eidgenössische Wahlen,
7. Bestimmen der Wahlmodalitäten bei kantonalen Wahlen
8. Stellungnahmen zu eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen,
9. Ergreifen von Initiativen,
10. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets,
11. Festsetzen der Mitgliederbeiträge und allfälliger Sonderbeiträge der Sektionen,
12. Entscheid über den Erlass und die Änderung der Statuten sowie über die Auflösung der SVP KANTON BERN.

³Anträge an die Delegiertenversammlung sind dem Parteipräsidenten vorgängig schriftlich einzureichen. Antragsberechtigt sind sämtliche Organe, sämtliche Delegierte sowie die

1. Sektionen,
2. Wahlkreis- und deren Unterverbände,
3. SVP-Frauen Kanton Bern,
4. SVP-Senioren Kanton Bern,
5. Junge SVP Kanton Bern

Art. 24 Arbeitsweise

¹Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern die Statuten oder die Delegiertenversammlung nicht etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

²Bei Wahlen bestimmt die Delegiertenversammlung den Wahlmodus.

Art. 25 Einberufung

Der Parteivorstand, die Geschäftsleitung, ein Wahlkreis oder ein Fünftel der Sektionen kann eine Delegiertenversammlung einberufen.

3. Präsidentenkonferenz

Art. 26 Zusammensetzung

¹Die Präsidentenkonferenz setzt sich unter Vorbehalt der Mitgliedschaft in der SVP KANTON BERN wie folgt zusammen:

1. Geschäftsleitung,
2. Parteivorstand,
3. Präsidenten der Wahlkreisverbände und deren Unterverbände,
4. Präsidenten der Sektionen,
5. Präsidenten der Fachkommissionen,
6. Staats- und Vizestaatsschreiber,
7. Präsident und Vizepräsident des Grossen Rates,

8. Untersuchungs-, Ober- und Verwaltungsrichter,
9. Generalprokurator,
10. Vizepräsidenten der Grossratsfraktion,
11. persönliche Berater des Bundesrats,
12. Kreisgerichtspräsidenten,
13. Regierungsstatthalter

²Die Geschäftsleitung kann Gäste oder Fachleute ohne Stimm- und Antragsrecht einladen.

³Die Präsidentenkonferenz versammelt sich mindestens einmal pro Jahr. Die Stellvertretung durch ein anderes Parteimitglied ist gestattet.

Art. 27 Aufgaben

Die Präsidentenkonferenz dient der Meinungsbildung bei wichtigen politischen Themen, dem Informationsaustausch und der Mobilisierung innerhalb der SVP KANTON BERN.

4. Parteivorstand

Art. 28 Zusammensetzung

Der Parteivorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Geschäftsleitung,
2. Mitglieder des Bundesrats und des Regierungsrats,
3. eidgenössische Parlamentarier,
4. Präsidenten der Fachkommissionen,
5. höchstens fünf weitere Mitglieder

Art. 29 Aufgaben und Arbeitsweise

¹Der Parteivorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Stellungnahmen zu politischen Grundsatzfragen,
2. Genehmigung und Überprüfung des Parteiprogramms,
3. Ergreifen von Referenden,
4. Empfehlungen zu Abstimmungsvorlagen zuhanden der Delegiertenversammlung,
5. Wahlvorschläge zuhanden der SVP-Schweiz,
6. Einsetzen von Arbeitsgruppen,
7. Zuteilung der Delegierten,
8. Ausschluss von Sektionen und Einzelmitgliedern,
9. Behandlung von Rekursen gegen Entscheide der Geschäftsleitung und der Sektionen im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft,
10. Festsetzen der Mandatsinhaberbeiträge

²Der Parteivorstand ist im Übrigen zuständig für alle Angelegenheiten der SVP KANTON BERN, die nicht durch Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Er regelt seine Tätigkeit in einem Reglement.

³Der Parteivorstand tritt regelmässig zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Präsident hat den Stichentscheid.

5. Geschäftsleitung

Art. 30 Zusammensetzung, Unterschriftsberechtigung

¹Der Geschäftsleitung gehören an:

1. Parteipräsident,
2. Vizepräsidenten,
3. Geschäftsführer,
4. Präsident der Grossratsfraktion,
5. Finanzverantwortlicher
6. ein weiteres Mitglied (zur Wahl des weiteren Mitgl. vgl. Art. 23, ABs, 2 Zif. 3)

²Der Parteipräsident, die beiden Vizepräsidenten, der Geschäftsführer und der Finanzverantwortliche unterschreiben kollektiv zu Zweien. Die Geschäftsleitung kann weitere Unterschriftsberechtigungen erteilen und Einzelunterschrift für bestimmte Aufgaben in ihrem Aufgabenbereich gewähren.

Art. 31 Aufgaben und Arbeitsweise

¹Die Geschäftsleitung kann ihre Aufgaben einzelnen Mitgliedern, der Geschäftsstelle oder einer Fachkommission delegieren. In ihren Aufgabenkreis fallen insbesondere:

1. Wahl und Entscheid über Anträge des Schlichtungsrates,
2. Stellungnahmen zu Vernehmlassungen,
3. Führung der laufenden politischen Geschäfte,
4. Aufsicht über die Geschäftsstelle,
5. Vertretung der SVP KANTON BERN gegenüber Dritten,
6. Pflege der Beziehungen zu den Behörden, zu Wirtschafts- und Personalverbänden und zur SVP Schweiz,
7. Anstellung des Geschäftsführers,
8. Vorberatung der Delegiertenversammlung,
9. Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung, der Präsidentenkonferenz und des Parteivorstandes,
10. Beschlussfassung über die Durchführung von Partei- und Fachtagungen,
11. Ernennung der Wahlleitung; sie regelt deren Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen in einem separaten Reglement,
12. Erlass von Richtlinien zur Zusammenarbeit zwischen Sektionen, SVP KANTON BERN und SVP Schweiz,
13. Genehmigung der Statuten von Sektionen und von Wahlkreisverbänden sowie deren Änderung,
14. Überwachung der Personalplanung innerhalb der SVP KANTON BERN und den Wahlkreisverbänden,
15. Einsetzen von Arbeitsgruppen,
16. Aufnahme von neuen Sektionen und Einzelmitgliedern,
17. Festsetzen der Mitgliederbeiträge von Einzelmitgliedern,
18. Anweisung an Sektionen, ein Mitglied auszuschliessen.

²Die Geschäftsleitung kann Ressorts bilden. Sie tritt regelmässig zusammen und regelt ihre Tätigkeit in einem Reglement.

³Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Präsident hat den Stichtscheid.

6. Fraktion der eidgenössischen Parlamentarier

Art. 32 Zusammensetzung

In der Fraktion der eidgenössischen Parlamentarier schliessen sich die Mitglieder des eidgenössischen Parlaments zusammen, die der SVP KANTON BERN angehören. Die Fraktion kann weitere bernische Mitglieder des eidgenössischen Parlaments, die der Partei nahe stehen, in die Fraktion aufnehmen.

Art. 33 Aufgaben

Die Fraktion vertritt die politischen Ziele und Richtlinien der SVP KANTON BERN innerhalb und ausserhalb des eidgenössischen Parlaments. Sie bereitet die Sessio- nen vor und diskutiert kantonsspezifische Anliegen. Die Geschäftsleitung infor- miert die Fraktion regelmässig über die Strategien und Ziele sowie die Arbeit der SVP KANTON BERN.

Art. 34 Organisation

Die Fraktion konstituiert sich selbst und regelt ihre Tätigkeit in einem Reglement. Die Geschäftsstelle ist für das Sekretariat verantwortlich.

7. Grossratsfraktion

Art. 35 Zusammensetzung

In der Grossratsfraktion schliessen sich die Mitglieder des Grossen Rates zusam- men, die der SVP KANTON BERN angehören. Die Grossratsfraktion kann weitere Mitglieder des Grossen Rates, die der Partei nahe stehen und keiner anderen Frak- tion angehören, in die Grossratsfraktion aufnehmen.

Art. 36 Aufgaben

Die Grossratsfraktion vertritt die politischen Ziele und Richtlinien der SVP KANTON BERN innerhalb und ausserhalb des Grossen Rates. Die Geschäftsleitung infor- miert die Grossratsfraktion vor oder während jeder Session über die Arbeit der SVP KANTON BERN, deren Beschlüsse und Anliegen.

Art. 37 Organisation

Die Grossratsfraktion konstituiert sich selbst und regelt ihre Tätigkeit in einem Reg- lement. Die Geschäftsstelle ist für das Sekretariat verantwortlich.

8. Schlichtungsrat

Art. 38 Zusammensetzung und Aufgaben

¹Der Schlichtungsrat besteht aus drei Mitgliedern und wird nach Bedarf von der Geschäftsleitung ernannt. Er konstituiert sich selbst und bestimmt nötigenfalls das Verfahren. Der Schlichtungsrat schlichtet Streitigkeiten innerhalb der SVP KANTON BERN.

²Er erstattet der Geschäftsleitung über jeden Streitfall schriftlich Bericht. Erfolgt keine Einigung, stellt er der Geschäftsleitung Antrag zum weiteren Vorgehen.

9. Revisionsstelle

Art. 39 Zusammensetzung und Aufgaben

¹Die Revisionsstelle besteht aus drei Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden.

²Sie prüft die Jahresrechnung der SVP KANTON BERN und stellt der Delegiertenversammlung schriftlich Antrag.

³Mit der Prüfung der Jahresrechnung kann auch eine Treuhandgesellschaft beauftragt werden.

V. AMTSDAUER, AMTSZEITBESCHRÄNKUNG

Art. 40 Amtsdauer

Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Juni nach den Gross- und Regierungsratswahlen und dauert vier Jahre.

Art. 41 Amtszeitbeschränkung

¹Für die gewählten Mitglieder der Organe und des Grossen Rates gilt eine Amtszeitbeschränkung. Diese können höchstens dreimal wiedergewählt werden. Wer nach der Hälfte einer Amtszeit gewählt wird oder nachrückt und bei der nächsten Gesamterneuerung bestätigt wird, gilt als neu gewählt. Nach einem Unterbruch von mindestens vier Jahren beginnt die Amtszeit von neuem.

²Die Amtszeitbeschränkung gilt sinngemäss auch für die eidgenössischen Parlamentarier.

VI. KOMMUNIKATION

Art. 42 Mitgliederinformation

Die SVP KANTON BERN sorgt für eine regelmässige Mitgliederinformation. Die Mitglieder können auch auf elektronischem Weg informiert werden.

Art. 43 Öffentlichkeitsarbeit

¹Die SVP, die Wahlkreis- und deren Unterverbände sowie die Sektionen pflegen die Medienkontakte regelmässig und direkt. Sie sorgen für eine offene Information.

²Medienmitteilungen der SVP KANTON BERN können nur mit Zustimmung des Parteipräsidenten veröffentlicht werden.

VII. FINANZEN

Art. 44 Finanzierung, Haftung

¹Die Partei finanziert ihre Aufwände

1. mit den Beiträgen der Sektionen resp. Unterverbände, die jährlich von der Delegiertenversammlung festgesetzt werden und entsprechend deren Mitgliederzahl am Ende des Vorjahres für das laufende Geschäftsjahr geschuldet sind;

2. mit den Beiträgen der Einzelmitglieder, die von der Geschäftsleitung bestimmt werden;
3. mit den Beiträgen der Mandatsinhaber, die vom Parteivorstand festgesetzt werden;
4. mit freiwilligen Beiträgen und Spenden;
5. mit Erträgen aus Dienstleistungen der Geschäftsstelle und aus Finanzanlagen.

²Für die Verbindlichkeiten der SVP KANTON BERN haftet ausschliesslich das Parteivermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 45 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr bezieht sich auf die Periode vom 1. Januar bis 31. Dezember.

VIII. STATUTEN, AUFLÖSUNG DER SVP KANTON BERN

Art. 46 Quorum

Für den Entscheid über den Erlass und die Änderung der Statuten sowie über die Auflösung der SVP KANTON BERN sind zwei Drittel der Stimmen der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 47 Inkraftsetzung

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 29. Juni 2006 und treten am 8. Mai 2007 in Kraft.

Lyss, 8. Mai 2007

Der Parteipräsident:
Nationalrat Rudolf Joder

Die Geschäftsführerin:
Aliki M. Panayides